

Das neue Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)
- Inkrafttreten: 24. März 2005, BGBl. I S. 775¹ -

- Gesetzgeberische Ausgestaltung des in BVerfGE 90, 286 eingeräumten Spielraums bzgl. des Zustimmungsverfahrens
- Regelung von Form und Ausmaß der Beteiligung des Bundestags beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland vorbehaltlich des Art. 115a GG (Verteidigungsfall)
- Grundsatz: Zustimmung im Plenum erforderlich (§ 1 Abs. 2)
- Ausnahme: vereinfachtes Zustimmungsverfahren gem. § 4 bei „Einsätzen von geringer Intensität und Tragweite“ und bei Verlängerung von Einsätzen ohne inhaltliche Änderung (§ 7)
- nachträgliche Zustimmung bei „Gefahr im Verzuge“ (§ 5)
- auf Antrag der Regierung, kein Initiativrecht des Parlaments
- Unterrichtungspflicht der Regierung ggü. dem Bundestag
- jederzeitiges Rückholrecht des Parlaments (§ 8)

Literaturhinweis: Schröder, NJW 2005, S. 1401.

¹ <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl105s0775.pdf>